Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein
für die Gemeinde Heist

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 13.12.2016 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 09.12.2024 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

a) Grabplatzgebühren
(Grabnutzungsgebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit)

1. Reihengrab	**1.450,00 €**
2. Familiengrab Gebühr je Grabstelle Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).	**1.450,00 €**
3. Urnenreihengrab	**1.250,00 €**
4. anonymes Urnengrab einschl. Abgeltung des Pflegeaufwandes	**1.500,00 €**
5. Urnengrab im Rasenfeld einschl. Abgeltung des Pflegeaufwandes	**1.850,00 €**
6. Rasengrab Reihengrabstätte für Särge im Rasen einschl. Abgeltung des Pflegeaufwandes	**2.000,00 €**
7. Baumbestattungen für Urnen einschl. Abgeltung des Pflegeaufwandes	
a) Einzelgrabstätten	**1.650,00 €**
b) Paargrabstätten für 2 Urnen	**1.850,00 €**

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Gräbern wird der anteilige Jahresbetrag der vorgenannten Gebühren berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

b) Bestattungsgebühren

1. Für Särge bis 1,20 m Länge	**500,00 €**
2. Für Särge über 1,20 m Länge	**650,00 €**
3. Für die Beisetzung einer Urne	**350,00 €**
4. Gebühr für die Umbettung	**1.500,00 €**
5. Gebühr für die Umbettung einer Urne	**500,00 €**
6. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Glockengeläut	**400,00 €**

c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes
Nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.001.2017 begonnen hat!

Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen-, und Urnenreihengräber sowie Urnengräber im Rasenfeld und Baumbestattungen je Grabstelle jährlich	**25,00 €**

Diese Gebühr entfällt für

1.) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.01.2017 verliehen wurde und

2.) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.01.2017 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung

Für Gräber, deren Nutzungsrecht vor dem 01.01.2017 verliehen wurde und deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre; auf dem anonymen Urnenfeld beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung 25 Jahre.

d) Sonstige Gebühren

1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	**16,00 €**
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	**6,00 €**
3. Ausstellung von Bescheinigungen	**6,00 €**
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	**40,00 €**
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	**90,00 €**
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	**50,00 €**
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	**300,00 €**
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	**120,00 €**
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat) - zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer -	**180,00 €**
10. Grabpflegelegat pro Grabstelle - zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer -	**180,00 €**
11. Mähen und Pflegen einer zwangsweise von der Gemeinde geräumten Grabstelle - zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer -	**180,00 €**

§ 3
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Bürgermeister die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 4
Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofsausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 5
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Sonstige Regelungen

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gesamtschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Bürgermeister kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Heist, den 10.12.2024

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)

GEMEINDE HEIST
KREIS PINNEBERG

Die vorstehende Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heist wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heist, den 16.12.2024

Amt Geest und Marsch Südholstein
Im Auftrag

(Junga)

AMT GEEST UND MARSCH SÜDHOLSTEIN